



Delligsen, den 17.06.2020

BI: Delligsen in der Hilsmulde e. V.
c./o. Am Sandbrink 12 * 31073 Delligsen

Bundesnetzagentur
Referat 804
Postfach 8001
53105 Bonn

BETREFF: HÖCHSTSPANNUNGSVERBINDUNG „SUED.LINK“

VORHABEN 3/4, ABSCHNITT B, TKS 431

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG und § 42 UVPG

hier: Einwendungen der Bürgerinitiative: Delligsen in der Hilsmulde e. V. (BI Delligsen)

Sehr geehrte Damen und Herren,
unabhängig von einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung, die durch das jüngst beschlossene und am 20.05.2020 in Kraft getretene Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) verhindert wurde, nehmen wir als Vorstand der Bürgerinitiative Stellung zur vorgelegten Trassenkorridorvariante „Varrigsen“ (TKS 431). Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung wäre jedoch die essentielle Voraussetzung für eine größtmögliche Akzeptanz des Vorhabens (vgl. auch Bundestagsdrucksache 19/375 vom 28.01.2019: „Eine solche **Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Akzeptanz des Netzausbaus vor Ort von zentraler Bedeutung.**“).

Die vorgelegte Alternative behebt nach unserer ersten Einschätzung (weitere begründete Stellungnahmen könnten - wie ausgeführt - erst nach einer breiter angelegten Diskussion und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt werden) vor allem technische Probleme bei der Verlegung des Höchstspannungskabels im Dolinengebiet westl. der Bundesstraße 3 und wird insofern insgesamt als eine zu bevorzugende Variante begrüßt. Weitere Schutzgüterbelastungen von Mensch, Natur oder Boden bleiben jedoch erhalten bzw. treten im neuen Korridorverlauf an anderer Stelle wieder auf.

Im Verlauf der von Ihnen vorgelegten Alternative 431 befindet sich auf der Höhe der Ortschaften Varrigsen und Ammensen eine Vielzahl geschützter Landschaftsbestandteile, Biotope sowie das FFH-Gebiet 169 (DE 4024-332 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“). Es gehört westlich und östlich der Bundesstraße zu einem Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und bietet insgesamt ein hohes Konfliktpotential (vgl. unsere Ausführungen zu 3.).

0. DIE NOTWENDIGKEIT DER BEANTRAGTEN HÖCHSTSPANNUNGSVERBINDUNGEN HINREICHEND BEGRÜNDEN.

Wir erkennen an, dass mit dem Sued.Link ein Baustein für die Energiewende und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele geschaffen werden kann. Jeder Eingriff in die Natur bedeutet jedoch auch einen Eingriff in die ökologischen Zusammenhänge und ist damit von zentraler Bedeutung und eine Herausforderung an die Akzeptanz der Maßnahmen. Mit dem Bundesbedarfsplan 2015 ist nach hiesigem Verständnis nur eine grundsätzliche Vorgabe zur Planrechtfertigung gesetzt. Damit ist nicht von vornherein die Notwendigkeit der Vorhaben belegt.

Von führenden wirtschaftswissenschaftlichen Instituten (z. B. DIW), technisch-wissenschaftlichen Verbänden (z. B. VDE) und Umweltverbänden (z. B. BUND) wird bestritten, dass der gegenwärtig geplante Netzausbau in dem vorgesehenen Umfang notwendig ist. Ein großer Teil der im Netzentwicklungsplan angenommenen Stromflüsse sind offenbar durch Stromtransite in die und aus den Anrainerstaaten Deutschlands (und darüber



hinaus) begründet – je nach Szenario zwischen 34 und 48 TWh.¹ Die Transite ergeben sich offenbar hauptsächlich von Skandinavien nach Süd- und Westeuropa und bedingen einen Teil des Netzausbaus, auch der Vorhaben Nr. 3 und 4 (SuedLink). Daher handelt es sich bei diesen Vorhaben nicht ausschließlich um den Stromtransport regenerativer Energie von Nord nach Süd, sondern auch um Infrastruktureinrichtungen für den europäischen Stromhandel. Diese sind aber nur insoweit Gegenstand des Bundesbedarfsplans als sie für eine sichere und verlässliche Stromversorgung notwendig sind.

Durch „Nutzung von Flexibilitätsoptionen“ (Prognos AG/FAU) und Anpassung von Rahmenbedingungen am Strommarkt könnte z. B. der im Netzentwicklungsplan ermittelte Bedarf an Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) unter bestimmten Voraussetzungen um mehr als 50% reduziert werden.²

Für eine breite Akzeptanz der Bevölkerung, vor allem der Betroffenen, muss daher nachgewiesen werden, dass die Stromversorgung nur mit den geplanten Leitungskapazitäten sicher und verlässlich ist.

Wir wenden daher ein, dass

0.1. für die notwendige Akzeptanz auch in der Bundesfachplanung die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des vordringlichen Bedarfs hinreichend begründet werden muss und die Dimensionen der geplanten Höchstspannungsverbindungen nachvollziehbar erkennbar sein müssen.

0.2. nachgewiesen werden muss, dass z. B. die Offshore-Anlagen vor der Küste Niedersachsens für sich genommen zwei 525 kV-Höchstspannungsverbindungen mit jeweils 2 GW rechtfertigen.

Sollten sie nur deshalb gerechtfertigt sein, weil die Stromerzeugungsleistung im Zielgebiet fehlt, müsste die gesetzgeberische Bedarfsfestlegung mit den zahlreichen und tiefgehenden Eingriffen in die Umwelt sich als noch vertretbar erweisen. Standorte neuer Kraftwerke sind schließlich - anders als die Offshore-Anlagen - nicht standortgebunden, sondern könnten auch lastnah an den Hauptabnahmestandorten im Süden Deutschlands eingerichtet werden.

1. ZUR METHODIK DER TRASENKORRIDOR-FINDUNG

1.1 Vermeidung von Engstellen

Mit der Realisierung der beiden vorgelegten Trassenkorridorplanungen auf dem Gebiet des Fleckens Delligsen wären erhebliche Eingriffe in den Siedlungs- und Landschaftsraum verbunden. Die vorgeschlagenen Varianten führen jeweils durch ein Gebiet mit hohen Biotopwertigkeiten und durch gesetzlich geschützte Biotope. Diese Lebensräume sind jedoch gemäß der FFH-Richtlinien grundsätzlich vom Trassenverlauf freizuhalten. Teilweise beträgt der verbleibende Planungsraum im Verlauf der Korridor-Planung statt 1.000 m nur ca. 100 m. Damit gehen Planungsfreiräume und Beteiligungsmöglichkeiten im folgenden Planungsschritt in erheblichem Maße verloren.

Wir wenden daher ein, dass

- 1.1.1 in Engstellen die Planung des Trassenkorridors bereits in der Phase der Bundesfachplanung „unabhängig von der Flughöhe“ detailliert im Niveau der Planfeststellung auf die Passierbarkeit zu prüfen ist.**
- 1.1.2 Die begründete Schätzung für die Kosten der (zusätzlichen) Herausforderungen (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) müssen Eingang in die Trassenkorridorsegment-(TKS-)Vergleiche finden. Erst damit kann eine Entscheidung für den bevorzugten Trassenkorridorverlauf identifiziert werden.**

¹ vgl. z. B: Prognos AG/FAU,

Dezentralität und zellulare Optimierung – Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf, Berlin, Nürnberg 10/16

² vgl. Prognos AG/FAU, S. 1 ff.



1.1.3 Diesbezügliche Betrachtungen sind der Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar darzustellen.

2. DOERSHELF (Trassenkorridorsegment 60 (TKS 60))

Die stillgelegte Zentraldeponie wurde und wird seit 1999 durch Oberflächenabdichtung gesichert. Eine nachhaltige Absicherung konnte erst durch mehrfache Nachbesserungen erreicht werden. Sicker- und Grundwasser werden seitdem ständig überwacht. Aus hiesiger Sicht ist eine weiträumige Umgehung der seinerzeit in einem stillgelegten Steinbruch eingerichteten Zentraldeponie mit einer Fläche von 15.000 m² und mit einem Volumen von 400.000 m³ dringend geboten.

Im vorgeschlagenen Trassenkorridorverlauf TKS 60 besteht aus hiesiger Sicht an dieser Stelle keine Möglichkeit das Erdkabel im offenen Verfahren zu verlegen. Der westlich der Deponie verbleibende Passageraum von ca. 100 m wird durch den Verlauf der Bundesstraße 3 (westliche Trassenkorridorbegrenzung) und dem Deponiehügel begrenzt. Der Rest-Planungsraum wird durch eine Zufahrtsstraße zum Deponiehügel und zur Kläranlage des Fleckens Delligsen sowie eine zum Rheinbach stark geneigte Böschung weiter eingeengt. Östlich der Deponie befinden sich die schwer zugänglichen, steil aufragenden Klippen des „Ziegenrückens“.

In der vorgelegten Alternative (TKS 431: zwischen Selter und B 3) verbleibt Doershelf weiter im TKS 60. Es müsste aus hiesiger Sicht ebenso ernsthaft in Betracht gezogen werden, ob durch eine Korridorvariante östlich des Selters die Konflikte stärker minimiert werden können. Der Höhenzug des Selters müsste dann weiter südlich an einer besser geeigneten Stelle als im Bereich der Deponie gequert werden.

Wir wenden daher ein, dass bereits in der Bundesfachplanung geprüft werden muss,

- 2.1. ob eine Schädigung der Deponie durch eine Unterquerung ausgeschlossen werden kann; in die Kosten des TKS-Vergleichs ein muss ein durch die Bohrung erforderliches Monitoring einbezogen werden;**
- 2.2 ob durch weiträumige Umgehung der Alt-Deponie östlich des Selters ein weniger Konflikte und Herausforderungen enthaltener Trassenkorridor ermöglicht wird;**
- 2.3. ob der vorliegende felsige Untergrund für eine Unterquerung geeignet ist;**
- 2.4. in welchem Maß – bei Zulässigkeit der Unterquerung oder weiträumigen Umgehung der Deponie – die durch die Bohrung zu veranschlagenden erhöhten Kosten in den TKS-Vergleichen berücksichtigt werden.**

Weiter ist demgemäß auch bereits im Bundesplanverfahren auf der Ebene eines Planfeststellungsverfahrens zu beachten und zu bewerten, dass im geplanten Trassenverlauf TKS 60 in dichter Aufeinanderfolge mehrfach Querungen erforderlich wären:

- die Hauptabwasserleitungen der Ortschaften Delligsen, Düsterntal, Kaierde, Grünenplan, Varrigsen und Ammensen,
- die Wispe,
- der Rheinbach,
- die Zufahrten zur Deponie und zur Kläranlage Delligsen
- 2 x die Bundesstraße 3.



3. AMMENSEN – VARRIGSEN (Trassenkorridorsegment 431 (TKS 431))

A. BODENSCHUTZ

Auch die neu vorgeschlagene Korridorvariante wird zwischen den Schutzgebieten Selter und Hils hindurchgeführt. Die Trasse verläuft dabei quer zum nach Westen abfallenden Hang vom Selter zum Rheinbachtal (sehr bewegtes Gelände, Steigung von 15 – 20 %, je nach Trassenführung auch darüber). Wegen der Schräghanglage müssen spezielle Bettungsmaterialien oder -einrichtungen verwendet werden. Dadurch wird mit Sicherheit die landwirtschaftliche Nutzung des Dauergrünlandes („meso-philes Grünland“ FFH 6510³) beeinträchtigt. Sie müssen ggfls. messtechnisch überwacht werden.⁴

Darüber hinaus müsste in diesem Trassenkorridorabschnitt auch überprüft werden, inwieweit sich das Karstgebiet auf die östliche Seite der Bundesstraße 3 ausbreitet.⁵

Um irreversible Schäden und Verzögerungen, sowie um die sich aus möglichen Bodenschäden ergebenden zusätzliche Kosten zu vermeiden, wird von uns darauf hingewiesen und eingewandt,

3.1. dass bereits im Verfahren der Bundesfachplanung eine bodenkundliche Expertise mindestens an den bodenkundlich sensiblen Stellen im Trassenkorridor einzubeziehen ist.⁶

Dazu gehört

3.1.1. zu prüfen, ob bedingt durch das Bettungsmaterial die Wasserführung verändert wird, ob bei und nach Verlegung der Erdkabel neue Abflussrinnenstrukturen entstehen können und ob der Boden dadurch verändert und/oder geschädigt wird;⁷

3.1.2. den zusätzlichen Aufwand für die bodenkundliche Expertise und die messtechnische Überwachung in die Entscheidungsfindung (Trassenkorridorvergleich) einzubeziehen.

B. ARTENSCHUTZ

Die Landkreise Northeim, Hildesheim und Holzminden haben wesentliche Teile des FFH-Gebiets „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald (DE-4024-332)“ als gemeinsames Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Auch das bestehende NSG „Selterklippen“ wird in das neue NSG einbezogen.

Auf den nach Westen abfallenden Hängen des Selters entspringen zahlreiche Quellen, die über z.T. naturnahe Bäche mit bachbegleitenden Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide in den Rheinbach entwässern. Das Gebiet ist Wohn- und Jagdgebiet von lokalen Populationen des „Großen Mausohrs“.

Bei der geplanten Trassenführung begleitet der naturnah ausgebaute Rheinbach den Trassenkorridor in Längsrichtung über eine Strecke von 1.000 m und engt den Planungsraum weiter ein: FFH-Gebiet (Naturschutzgebiet), Bundesstraße 3, Wohnbebauung. Der umliegende Saumbereich ist besonders geschütztes Biotop nach § 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG.

³ vgl. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK Holzminden vom 08.05.2020

⁴ vgl. Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 60, ArgeSL 2017, S. 21

⁵ vgl. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

⁶ vgl. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung, März 2017, IIA, S. 4f.

⁷ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Handlungsempfehlungen... a. a. O., S. 3



Im Rahmen des Planungsverfahrens sowie der Bauphase ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu berücksichtigen. Demnach ist es z. B. verboten:

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Landschaft muss mit den vielen Klein-Biotopen (z. B. „Rheinbach“, „Erdfälle“, „Hasenwinkel“ und „Landwehr“) muss als ein ökologisches Gesamtsystem betrachtet werden. Sie ist nicht nur Brut- und Nahrungshabitat für die dort vorkommende Fauna, sie gibt Deckung, Ansitzmöglichkeit und dient den Wanderbeziehungen zwischen Hils und Selter und somit dem genetischen Austausch.

Geschützte Biotope gemäß § 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG in diesem Bereich „Naturnahe Fließgewässer und Teiche“: „Rheinbach“, „Landwehr“, „Hasenwinkel“, „Feuchtgebiet und Bach am Rosensiek“, „Feuchtbereich/Hochstaudenflur am Brunshagen“, „Teich zwischen Düsterntal und Varrigsen“.

Rote Liste Zuordnung Niedersachsen		
RL-2 = stark gefährdet	RL-3 = gefährdet	RL V = Vorwarnliste
Wildkatze *	Wasserspitzmaus	Blindschleiche
Großes Mausohr *		Fadenmolch
Großer Abendsegler *		Feuersalamander
Rotmilan *	Wanderfalke *	Habicht *
Schwarzstorch *	Baumfalke *	Graureiher
Grauspecht *	Neuntöter	Turmfalke *
	Kuckuck	Waldohreule *
	Feldlerche	Mehlschwalbe
	Bluthänfling	Stieglitz
	Star	Goldammer
		Feldsperling
		Hausperling
		Kernbeißer

Beispiele
für faunistischen Bestand
(Angaben Ortskundiger)

* = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Weiterhin wird auch in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in den Bergzügen des Hils und des Selters in den letzten Jahren mehrfach der **Luchs** gesichtet wurde, der aus den benachbarten Ländern einwandert. Der Luchs gehört ebenfalls zu den streng geschützten Arten, die gemäß Roter Liste Niedersachsen derzeit noch mit RL-0 = ausgestorben sowie in der Roten Liste Deutschland mit RL-2 = stark gefährdet eingestuft ist. Der Luchs ist eine prioritäre Art mit besonderem Handlungsbedarf⁸ für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung.

⁸ vgl. Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html am 16.07.2019



Auch wird hier auf den in diesem Gebiet traditionell brütenden **Uhu** hingewiesen⁹ (prioritäre Art für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen). Der Uhu ist im Anhang I der RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gelistet. Ebenso unberührt bleibt sein Schutzstatus als besonders und streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Wir wenden daher ein, dass

- 3.3.1 durch Baumaschinen und Fahrverkehr mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen sind vor allem bei Querung der o.g. geschützten Fließgewässerabschnitte mit ihren wertvollen Ufergehölzen zu erwarten. Es ist daher Vorsorge zu treffen und nachzuweisen, dass eine nachhaltige, erhebliche Störung des Naturschutzes nicht eintritt.**

Die Trassenführung führt mitten durch die o. a. g. Schutzgebiete. Zusammen bieten sie einen geeigneten Jagdlebensraum für die wertbestimmende Tierart dieser Gebiete: „Großes Mausohr“ (*Myotis myotis*). Sie ist die größte in Deutschland lebende Fledermausart „Das Große Mausohr“ und gilt als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse.

Insbesondere Fledermäuse, aber auch andere Tierarten und Mikroorganismen, nutzen zu ihrer Orientierung ihren Magnetsinn¹⁰, d.h. sie beziehen sich in ihrer Orientierung auf das Magnetfeld der Erde. Die Stärke des Magnetfeldes der HGÜ-Leitungen liegt in der Größenordnung des Erdmagnetismus. Das zusätzliche Magnetfeld der Höchstspannungsleitungen überlagert und stört damit das natürliche Magnetfeld. Auf entsprechende Veröffentlichungen dieses relativ neuen Forschungsbereichs der Max-Planck-Gesellschaft und der naturwissenschaftlichen Fachzeitschrift „nature“ wird verwiesen¹¹.

Wir befürchten, dass durch das Magnetfeld der Höchstspannungsleitungen in diesen Gebieten die Orientierung für diese Tierarten gestört, diese vergrämt und damit das Schutzziel verfehlt wird.

Wir wenden daher weiter ein, dass

- 3.3.2 vor Planungsfeststellung durch entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nachzuweisen ist, dass – auch um eine Vergrämung aus dem Naturschutzgebiet zu vermeiden – die Behinderung und / oder Gefährdung der Orientierung dieser (und anderer zu schützender) Tierarten durch das Magnetfeld der HGÜ-Leitung ausgeschlossen werden kann.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz-Jürgen Siegel
Vorsitzender

gez. Ferdinand Funke
stellv. Vorsitzender

Mit der Veröffentlichung unserer Einwände sind wir einverstanden.

⁹ ebenda

¹⁰ vgl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Magnetsinn#Alternative_Hypothesen

¹¹ Max-Planck-Gesellschaft, Susanne Wedlich, Fledermäuse haben einen Magnet- und Sonnenkompass, in: https://www.mpg.de/241468/Orientierung_Fledermaeuse am 29.04.2017; Richard Holland et. al., Bat orientation using Earth's magnetic field in: <https://www.nature.com/nature/journal/v444/n7120/pdf/444702a.pdf> am 29.04.2017